



Brüssel, den 7. Juli 2021
(OR. en)

10497/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0210(COD)**

**CODEC 1035
PECHE 250
PE 77
CADREFIN 360**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 – Ergebnis der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Straßburg, 5. bis 8. Juli 2021)

I. ABSTIMMUNG

Der Präsident des Europäischen Parlaments hat am 6. Juli 2021 den Standpunkt des Rates¹ in erster Lesung ohne Abänderungen für gebilligt erklärt.

Der Wortlaut der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage enthalten.

¹ Dok. 6975/3/21 REV 3.

II. ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Da das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen gebilligt hat, gilt gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV der betreffende Rechtsakt als in der Fassung des vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkts erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Generalsekretäre der beiden Organe wird der betreffende Rechtsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

P9_TA(2021)0325

Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2021 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (06975/3/2021 – C9-0224/2021 – 2018/0210(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (06975/3/2021 – C9-0224/2021),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Dezember 2018²,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 16. Mai 2018³,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung⁴ zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0390),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 und Artikel 42, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 173 Absatz 3, Artikel 175, Artikel 188, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2, Artikel 195 Absatz 2 und Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss gebilligt wurde,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses für die zweite Lesung (A9-0222/2021),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;

² ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 104.

³ ABl. C 361 vom 5.10.2018, S. 9.

⁴ ABl. C 116 vom 31.3.2021, S. 81.

2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
3. nimmt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission sowie die ihr beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
4. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
6. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erkennen an, dass dringend Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeres- und Küstenökosysteme und der biologischen Vielfalt ergriffen werden müssen. Die drei Organe sind sich darin einig, dass für die Bekämpfung des Verlusts an biologischer Vielfalt, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen bzw. deren Erhaltung in gutem Zustand erhebliche öffentliche und private Investitionen auf nationaler und europäischer Ebene erforderlich sind, und dass ein erheblicher Teil der EMFAF-Ausgaben in den Bereich biologische Vielfalt investiert werden sollte. Die drei Organe kommen überein, dass die Kommission im Rahmen der Programmplanung für den EMFAF 2021–2027 mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten wird, um das in Erwägungsgrund 15 hervorgehobene übergreifende Ausgabenziel für die biologische Vielfalt zu erreichen.

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

Der Rat und die Kommission sind weiterhin entschlossen, eine Unterbrechung der Fischereitätigkeiten im Rahmen partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei zu vermeiden, indem sie sich um eine rechtzeitige Erneuerung der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und ihrer Durchführungsprotokolle bemühen.

Erklärung der Kommission

Die Kommission hat die Förderfähigkeit von Investitionen an Bord im Zusammenhang mit der Fischereiaufsicht und Durchsetzung – ob obligatorisch oder nicht – für alle Fischereifahrzeuge der Union akzeptiert. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Investitionen es den Mitgliedstaaten ermöglichen werden, die im EMFAF verfügbaren Finanzmittel für die Kontrolle und Durchsetzung in vollem Umfang zu nutzen, um ihre Verpflichtungen aus der Kontrollverordnung und anderen Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erfüllen und die Kultur der Rechtstreue im Fischereisektor erheblich zu verbessern. Zudem erwartet die Kommission, dass das Europäische Parlament und der Rat im Rahmen der laufenden Überarbeitung der Kontrollverordnung die Modernisierung der bestehenden Kontrollinstrumente und den Einsatz neuer Technologien, wie von der Kommission vorgeschlagen, unterstützen werden. Dies bedeutet insbesondere die Einführung

intelligenter Lösungen für die Ortung und Fangmeldung kleiner Fischereifahrzeuge, die Einrichtung von Systemen für die kontinuierliche Überwachung der Maschinenleistung, den Übergang zu vollständig digitalisierten Rückverfolgbarkeitssystemen für alle Fischereierzeugnisse (frisch, gefroren und verarbeitet) und die Einführung obligatorischer elektronischer Fernüberwachungssysteme an Bord von Fischereifahrzeugen anhand einer Risikobewertung als einzig wirksamem Mittel zur Kontrolle der Anwendung der Anlande Verpflichtung und der Beifänge und Rückwürfe empfindlicher Arten.

Erklärung der Kommission

Die Kommission nimmt die Schwierigkeiten zur Kenntnis, die bisher bei der Gewährung staatlicher Beihilfen für die Erneuerung der Flotten in den Gebieten in äußerster Randlage aufgetreten sind. Im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung dieser Gebiete wird sich die Kommission bemühen, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die Erhebung wissenschaftlicher Daten zu verbessern, die erforderlich sind, um die in den Leitlinien für staatliche Beihilfen festgelegte Fördervoraussetzung zu erfüllen, und so die Anwendung der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor in den Gebieten in äußerster Randlage zu erleichtern.

Erklärung der Kommission

Die Kommission wird die Mitgliedstaaten im Rahmen der Programmplanung für den EMFAF 2021–2027 aktiv dazu anhalten, die in ihren Programmen – insbesondere unter Artikel 25 (Schutz von Biodiversität und Ökosystemen) – vorgesehenen Maßnahmen bestmöglich zu nutzen, um das übergreifende Ziel zu erreichen, im Rahmen des MFR jährliche Ausgaben für die Bekämpfung des Verlusts an Biodiversität, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen und die Erhaltung der Ökosysteme in gutem Zustand in der folgenden Höhe bereitzustellen: im Jahr 2024 7,5 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des MFR für Biodiversitätsziele und in den Jahren 2026 und 2027 10 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des MFR für Biodiversitätsziele. Die Kommission wird die Höhe dieser Ausgaben regelmäßig auf der Grundlage der von den Begünstigten bei der Verwaltungsbehörde geltend gemachten förderfähigen Gesamtausgaben und der von dem Mitgliedstaat übermittelten Daten überwachen. Zeigt die Überwachung keine ausreichenden Fortschritte bei der Erreichung des übergreifenden Ziels, so wird die Kommission auf der jährlichen Überprüfungssitzung aktiv mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um Abhilfemaßnahmen, einschließlich einer Programmänderung, umzusetzen.